



II-11593 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 85 000/72-IV/9/93

Wien, am 15. November 1993

An den  
Präsidenten des National-  
rates, Dr. Heinz FISCHER,  
Parlament  
1017 W I E N

5264 IAB  
1993 -11- 19  
zu 5348/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. SCHWIMMER und Genossen haben am 24.9.1993 unter der Nummer 5348/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Schulwegsicherung durch Zivildienstler" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen das Problem der Schulwegsicherung durch Zivildienstler bekannt?
2. Welche Aufgaben erfüllen Zivildienstler, die zur Schulwegsicherung eingesetzt sind, während der Unterrichtszeit?
3. Wie läßt sich der zeitliche und physische Einsatz von zur Schulsicherung herangezogenen Zivildienstlern mit dem Wehrdienst im österreichischen Bundesheer unter dem Gesichtspunkt einer möglichst weitgehenden Gleichbehandlung vergleichen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das aufgezeigte Problem bei der Schulwegsicherung durch Zivildienstleistende ist mir bekannt; es ist allerdings nur in Wien aufgetreten.

Die Bundespolizeidirektion Wien hat dieses Problem durch Dienstplanänderung gelöst. Nunmehr können auch Schulwegsicherungspunkte

in den Nachmittagsstunden betreut werden. Lediglich dann, wenn die Schulwegsicherung nach 16.00 Uhr beginnen soll - dies ist derzeit nur bei einer Schule der Fall - können Zivildienstleistende nicht eingesetzt werden, da sie während der Wartezeit nach 15.30 Uhr (Dienstende der allgemeinen Verwaltung) nicht ausgelastet wären.

Im Wirkungsbereich der anderen Bundespolizeidirektionen haben sich im Zusammenhang mit der Schulwegsicherung durch Zivildienstleistende keine Probleme ergeben.

#### Zu Frage 2:

Während der Unterrichtszeit werden Zivildienstleistende überwiegend zur Mithilfe

- bei der schulischen Verkehrserziehung (z.B. bei Lehrausgängen),
- beim Transport und beim Aufstellen von Verkehrsleiteinrichtungen,
- bei Verkehrszählungen,
- bei der Auswertung von Faktoren der Unfallshäufigkeit und von Ergebnissen von Verkehrszählungen sowie zu Schreib-, Hol- und Bringdiensten herangezogen.

#### Zu Frage 3:

Nach § 3 Abs. 1 ZDG ist der Zivildienstpflichtige zu Dienstleistungen heranzuziehen, die ihn ähnlich belasten wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen. Diese Belastung kann sowohl eine physische als auch eine psychische sein. Die Zivildienstplätze bei den Bundespolizeidirektionen, bei denen Zivildienstleistende Tätigkeiten zur Hebung der Verkehrssicherheit zu erbringen haben, wurden von der Kommission gemäß § 54a ZDG auf Grund der damit verbundenen physischen, psychischen und arbeitszeitlichen Belastungen als "10-Monate-Plätze" festgelegt. Der Zivildienst hat in seinen über die Eignung der Bundespolizeidirektionen als Träger des Zivildienstes abgegebenen Gutachten nach § 4 Abs. 5 ZDG eine dem § 3 Abs. 1 ZDG entsprechende Belastung dann als gegeben angenommen, wenn die Zivildienstleistenden dort wenigstens

- 3 -

für die Dauer der Grundausbildung eines Präsenzdieners einen sie in entsprechender Weise belastenden Einsatz leisten.

Wenn man zusammenfassend berücksichtigt, daß die auf solchen Zivildienstplätzen eingesetzten Zivildienstleistenden

- einen um 2 Monate länger als der ordentliche Präsenzdienst dauernden Zivildienst leisten,
- einem 3-wöchigen Grundlehrgang unterzogen werden,
- bei der Schulwegsicherung stets den Witterungsunbilden ausgesetzt sind und
- im Rahmen der übrigen Tätigkeiten zur Hebung der Verkehrssicherheit auch körperlich belastende Arbeit zu verrichten haben (z.B. bei der schulischen Verkehrserziehung sowie beim Transport und beim Aufstellen der Verkehrsleiteinrichtungen),

kann jedenfalls eine dem § 3 Abs. 1 ZDG entsprechende Belastung dieser Männer angenommen werden.

Fraug JL